

VEREINSSTATUTEN
des
KROATISCHEN KULTURVEREINS
NAPREDAK Austria -
Wien

Kroatisch

STATUT
HRVATSKOG KULTURNOG DRUŠTVA
NAPREDAK Austrija –
Beč

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hrvatsko Kulturno Društvo **NAPREDAK** Austrija – Beč“, (Deutsch „Kroatischer Kulturverein **NAPREDAK** Austria - Wien“).
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Wien und erstreckt als Hauptverein seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. Er bestrebt und unterstützt die Errichtung der Niederlassungen in den einzelnen Bundesländern.
3. Der Verein ist unparteilich und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
4. Der KKV Napredak Austria – Wien ist von der Tätigkeit des bedeutenden und bewährten Kulturvereins gleichen Namens in Sarajewo ausgegangen und ist bemüht, in dessen Geist das kulturelle Leben der bosnisch-herzegowinischen und anderen Kroaten in Wien und Österreich anzuregen und zu gestalten sowie die Beziehungen zum Heimatland auszubauen und zu pflegen.
5. Das Logo des Kroatischen Kulturvereins **NAPREDAK** Austria – Wien bilden vier rote und zwei weiße gleich große Quadrate die in einem rechteckigen Dreieck geordnet sind, wobei der 90° Winkel rechts unten liegt. Sie sind folgendermaßen gereiht: auf der horizontalen Linie liegen drei Quadrate. Die Farbreihenfolge ist rot, weiß und rot. Über dem letzten (roten) Quadrat liegen vertikal ein weißes und ein rotes Quadrat. Im obersten Quadrat ist eine weiße stilisierte Lilienblüte. Das unten links liegende und oberste Quadrat (mit der Lilienblüte) sind durch das vierte rote Quadrat stufenartig verbunden. Dem Zeichen folgt der Wortlaut **NAPREDAK**. „Desdemona“ ist die Schriftart in der der Name des Vereines geschrieben ist. Oberhalb von der Überschrift steht etwas kleiner geschrieben „HRVATSKO KULTURNO DRUŠTVO“ (deutsch: „KROATISCHER KULTURVEREIN“). Unterhalb von dem Wortlaut steht „Austrija – Beč“ (deutsch: „Austria – Wien“).
6. Der Siegel des Vereins ist eine symmetrische Ellipse. In der Mitte längs steht der Name **NAPREDAK**. Oberhalb des Vereinsnamens ist die deutsche und unterhalb die kroatische Vereinsbezeichnung.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Pflege der kroatischen Sprache, Literatur, Geschichte, Kunst, Musik, des Geisteslebens und der Tradition.
2. Förderung und Bewahrung des kroatischen volkstümlichen Brauches und der Folklore.
3. Der Verein unterstützt und fördert die Integration der bosnisch-herzegowinischen und anderen Kroaten in Wien und Österreich und bemüht sich genauso ihre Identität zu bewahren durch die Anregung und Gestaltung ihres kulturellen Lebens und durch den Ausbau und die Pflege der Beziehungen zum Heimatland.
4. Karitative und humanitäre Tätigkeit
5. Ideelle Tätigkeiten zur Erreichung dieses Zwecks: Vorträge, Diskussionsabende, folkloristische u. ä. Veranstaltungen.

6. Unterstützung von SchülerInnen, StudentInnen, WissenschaftlerInnen und KünstlerInnen in Ausbildung sowie in wissenschaftlicher und künstlerischer Fortbildung.
7. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen Organisationen und Gesellschaften und mit Erziehungs- und Bildungsinstitutionen um die Lebenskultur aller Mitglieder zu fördern.
8. Gründung und Führung dem Vereinszweck geeigneten Sektionen, wie z.B. Sänger-, Tanz-, Musik-, Maler-, Folklore- und Wandersektionen.
9. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der kulturellen, auszubildenden und wirtschaftlichen Art.
10. Zusammenarbeit mit gleichen und ähnlichen Vereinen im In- und Ausland.
11. Unterstützung der Mitglieder bei der Integration in die Gesellschaft des Österreichs.

§ 3

Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

1. Vorträge und Lesungen,
2. Gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsabende,
3. Veranstaltungen und Teilnahme an Veranstaltungen,
4. Kurse und Seminare, insbesondere fortbildende Sprachkurse,
5. Kulturelle und sportliche Sektionen,
6. Öffentlichkeitsarbeit,
7. Kooperation mit Vereinen und/oder Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken,
8. Beteiligungen an in- und ausländischen Vereinen, Körperschaften die geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu erfüllen,
9. Errichtung einer Bibliothek,
10. Errichtung und Führung eines Ausbildungs- und Studentenheimes,
11. Errichtung und Führung eines Fonds für die Förderung, Stipendierung und Unterstützung der SchülerInnen, StudentInnen, KünstlerInnen und WissenschaftlerInnen,
12. Herausgabe der Publikationen und anderen Veröffentlichungen.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge
2. Subventionen, Zuwendungen, Spenden und Vermächtnisse sowie Stiftungen und Sammlungen

3. Erlöse aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Werbeprodukten des Vereins.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können sein:
 - a) **Ordentliche Mitglieder:** alle natürlichen und juristischen Personen, die an sämtlichen Rechten und Pflichten des Vereins voll teilnehmen;
 - b) **Außerordentliche Mitglieder:** gehören dem Verein an, ohne sich zur vollen Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.
 - c) **Korrespondierende Mitglieder:** Personen, die durch ihre Mitarbeit in besonderer Weise fördern, aber ihren ständigen Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb Österreichs haben;
 - d) **Fördernde Mitglieder:** alle jenen natürlichen und juristischen Personen, welche den Verein ideell oder materiell unterstützen;
 - e) **Ehrenmitglieder:** Personen, die hiezu wegen ihrer Verbundenheit und besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, unabhängig von ihrem staatlichen, nationalen, religiösen oder anderen Zugehörigkeiten erwerben. Sie sollen sich zum Vereinsstatuten bekennen und die Mitgliedsbeiträge leisten.
2. Der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft hat unter Anführung der gewünschten Mitgliedsart schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7

Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Außerordentliche und ordentliche Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ihre Mitgliedschaft in eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft ändern.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

3. Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn ein Vereinsmitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages über ein Jahr in Verzug geraten ist und auch 6 Wochen nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt hat.
4. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung wegen Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.
5. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Offene Mitgliedsbeiträge oder andere Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben dadurch unberührt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Außerordentliche, ordentliche und Fördermitglieder
 - a) sind nach vereinsüblichen Regelungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
 - b) sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.
 - c) haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - d) sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

2. Außerordentliche und ordentliche Mitglieder

- a) können, sofern es sich bei dem entsprechenden Mitglied um eine juristische Person handelt, beliebig viele Vertreter zu Vereinsversammlungen entsenden. Handelt es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person, so kann sie selbst erscheinen oder maximal einen Vertreter bestimmen.
- b) besitzen das aktive Wahlrecht in Vereinsversammlungen. Handelt es sich bei dem betreffenden Mitglied um eine juristische Person, so wird dieses Wahlrecht von einem dazu befugten Vertreter des Mitglieds ausgeübt.
- c) besitzen das passive Wahlrecht. Handelt es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person, so muss sie einen Vertreter, der das passive Stimmrecht ausübt, nominieren und dies bis spätestens zwei Wochen vor einer Wahl beim Vereinsvorstand bekannt geben.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) die Geschäftsführung
 - e) das Schiedsgericht

§ 10

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder an den Vorstand
 - d) auf Verlangen des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 4 Wochen nach einem Beschluss oder Antrag abgehalten werden.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mindestens zwei Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, im Falle einer Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Änderung der Vereinstatuten (Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit),
2. Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit),
3. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung eines allfälligen restlichen Vereinsvermögens,

4. Ausschluss eines Mitglieds (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit),
5. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsbeschlusses (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit),
6. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit),
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit).

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, wobei jedes Amt einzeln durch Wahl zu besetzen ist.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Präsidenten/in,
 - b) dem/der 1. Präsidenten Stellvertreter/in,
 - c) dem/der 2. Präsidenten/in Stellvertreter/in
 - d) dem/ der Kassier/in und Stellvertreter/in,
 - e) dem/der Schriftführer/in und Stellvertreter/in,
 - f) bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre, auf alle Fälle aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand hat sich innerhalb zwei Wochen nach seiner Wahl zu konstituieren.
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Sollte innerhalb des Vorstandes keine Einigung zu erzielen sein (einstimmige Entscheidung), so ist in einer dafür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung diese Vorstandsposition zur Wahl zu stellen.
6. Falls ein Mitglied des Vorstandes unentschuldigt seine Vorstandsfunktion nicht ausübt, und dadurch die Arbeit des Vorstandes gefährdet, so kann es mit zwei Dritteln der Stimmen im Vorstand von der Funktion enthoben und durch ein anderes wählbares Mitglied ersetzt werden. Dazu ist eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Angelegenheiten, die einer Zweidrittelmehrheit oder Einstimmigkeit bedürfen, sind im Statut entsprechend gekennzeichnet.

9. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in.
10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vereinsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt sowie durch Verlust der Vereinsmitgliedschaft.
11. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder seiner Funktion entheben.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Beschluss über die Geschäftsordnung.
3. Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsbeschlusses.
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung.
5. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Mitgliederversammlungen.
7. Streichung von Vereinsmitgliedern.
8. Ernennung einer Geschäftsführung.
9. Erteilung von Diplomen und Ehrenzeichnungen an Förderer, Ehrenmitglieder und große Spender.
10. Initiierung und Hilfestellung bei der Gründung neuer Nebenstellen innerhalb einzelner Bundesländer.

§ 14

Besondere Obligationen einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/Die Präsident/in

ist das höchste Leitungsorgan des Vereins. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden, und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbst-

ständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.

Der/Die Präsident/in ist in allen Vereinsangelegenheiten zeichnungsberechtigt. In Geldangelegenheiten zeichnen der/die Präsident/in und der/die Kassierer/in zu zweit.

2. Der/Die Schriftführer/in

hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, den Vorstandssitzungen und anderen offiziellen Vereinsorganen.

3. Der/Die Kassier/in

ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie ist in allen Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigt.

4. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in, des/der Schriftführers/in oder des/der Kassiers/in ihre Stellvertreter/innen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt unter außerordentlichen und ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Erscheint dies sinnvoll, können auch vereinsexterne Personen oder Institutionen mit entsprechender fachlicher Qualifikation mit dieser Aufgabe betraut werden.
2. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§16

Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann, sofern dies dem Vorstand sinnvoll erscheint, eine Geschäftsführung bestellen.
2. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen, die Vereinsmitglieder sind, bestehen. Vertreter juristischer Personen können nicht Teil der Geschäftsführung sein.
3. Die Geschäftsführung ist in Ihrem Handeln an die Beschlüsse aller anderen Vereinsorgane gebunden.
4. Der Aufgabenkreis und die Kompetenzen der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand einstimmig zu beschließenden Geschäftsordnung definiert.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Jedes Vereinsmitglied kann ein Schiedsgericht durch schriftlichen Antrag an den Vorstand einberufen.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus 4 Mitgliedern und einer/einem Vorsitzenden zusammen. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts müssen natürliche Personen sein.
4. Die 4 Mitglieder des Schiedsgerichts werden derart ausgewählt, dass
 - a) von jeder Streitpartei jeweils 2 Mitglieder des Schiedsgerichts bestimmt werden. Diese müssen binnen drei Tagen bekannt gegeben werden.
 - b) nur Personen vertreten sind, die entweder selbst Mitglied sind, oder (im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person) von entsprechenden Entscheidungsgremien des Mitglieds ausdrücklich dazu befugt sind, am Schiedsgericht teilzunehmen.
5. Der/Die Vorsitzende des Schiedsgerichts wird durch einfache Stimmenmehrheit von den durch § 18 Abs. 4 Nominierten gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind oder für die § 13 Abs. 3 Lit. b sinngemäß gilt, können als Vorsitzende/r nominiert werden. Mitglieder des Schiedsgerichts nach § 17 Abs. 4 können nicht als Vorsitzende/r nominiert werden.
6. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig.
7. Alle Vereinsorgane haben das Schiedsgericht bei der Entscheidungsfindung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.
8. Über die Entscheidung des Schiedsgerichts sind alle Mitglieder binnen 14 Tagen schriftlich zu informieren.
9. Das Schiedsgericht löst sich unmittelbar nach der Beschlussfassung auf.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidritelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins schriftlich anzuzeigen.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall begünstigten den Vereinzwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ausschließlich und zur Gänze, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt sonst für gemeinnützige Zwecke der Sozialhilfe.

4. Über die Art der Verwendung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Prof. Filip Zloušić
Präsident

Wien, 27. April 2006

Das Statut ist in der obigen Wortlaut von der Generalversammlung am 27. April 2006 genehmigt.